

Markt Arnstorf
Landkreis Rottal-Inn

Bekanntmachung

über einen Bebauungsplan Grünordnungsplan

I.

Der Marktgemeinderat Bau- und Umweltausschuss
des Marktes Arnstorf hat am **05. Juni 2019**
für das Gebiet „**Kreuz-G'wanden 7. Änderung**“ in Arnstorf,
einen **Bebauungsplan** **Grünordnungsplan** als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

- ist von der / vom _____
(Genehmigungsbehörde)
mit Schreiben vom _____ Nr. _____
genehmigt worden.
- gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)
 bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Entwurf mit Plan, textlichen und planlichen Festsetzungen i. d. F. vom **19. Februar 2019**, zuletzt geändert
am **07. Mai 2019**, liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
im Rathaus Arnstorf, Marktplatz 8, Zimmer 106b auf Dauer öffentlich aus und kann dort während der
allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter

<https://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>
Der Bebauungsplan / Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

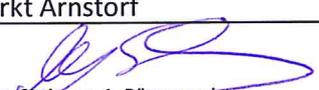
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,
ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene
Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Arnstorf, den 28.06.2019
Ort, Datum

Markt Arnstorf


Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

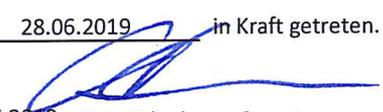
An die Amtstafel angeheftet am 28.06.2019

Der Bebauungsplan Grünordnungsplan

Abgenommen am _____

ist somit am 28.06.2019 in Kraft getreten.

Arnstorf, den _____
Ort, Datum


Arnstorf, 28.06.2019 Heinz Kaltenhauser, Bauamt
Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung